

Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse für Detailhandelsfachleute (DHF) und Detailhandelsassistentinnen und Detailhandelsassistenten (DHA)

für die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Spielwaren vom 23. November 2005

Die Trägerschaft nach Artikel 2 erlässt gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 der Bildungsverordnung Detailhandelsfachfrau / Detailhandelsfachmann vom 8. Dezember 2004 und Artikel 24 Abs. 3 der Bildungsverordnung Detailhandelsassistentin / Detailhandelsassistent diese ergänzende Regelung über die Organisation überbetrieblicher Kurse:

1 Zweck und Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse

Art. 1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, den Lernenden die branchenspezifischen Kenntnisse und die damit verbundenen Fertigkeiten gemäss den Leistungszielen für die spezielle Branchenkunde zu vermitteln. Die Lernenden haben die in den Kursen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der beruflichen Praxis im Lehrbetrieb anzuwenden und zu vertiefen.

Art. 2 Trägerschaft

Träger der Kurse ist der Verband Schweiz. Papeteristen, Fachsektion VSSD, Laupenstr. 2, PF 8524, 3001 Bern, welcher für die vom BBT anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranche Spielwaren verantwortlich zeichnet.

2 Organ

Art. 3 Kommission für die überbetrieblichen Kurse

¹Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Leitung der VSP-Berufsbildungskommission. Sie wird durch die Trägerschaft eingesetzt und zählt mindestens 3 Mitglieder, maximal 7 Mitglieder. Dem Standortkanton wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

²Die Mitglieder werden durch [die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes](#) ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen konstituiert sich die üK-Kommission selbst.

³Die üK-Kommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

⁴Die üK-Kommission ist beschlussfähig, wenn 3 Personen oder zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stimmentscheid zu.

⁵Über die Verhandlungen der üK-Kommission wird ein Protokoll geführt.

Art. 4 Aufgaben

¹Die üK-Kommission regelt Organisation und stellt die Durchführung der überbetrieblichen Kurse sicher. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a. sie bestimmt auf der Grundlage der Leistungsziele für die spezielle Branchenkunde die einzusetzenden Lehrmittel oder ordnet die Erstellung von Kursunterlagen an
- b. sie ordnet die zeitliche Gliederung der Kurse;
- c. sie sorgt für die Durchführung der üK und erlässt die dafür erforderlichen Bestimmungen;
- d. sie erarbeitet das Kursbudget und erstellt die Kursabrechnung;
- e. sie legt die Beurteilungskriterien für die Qualifikation fest und überwacht deren Umsetzung;
- f. sie garantiert die Qualitätssicherung;
- g. sie kann (sprach)regionale üK-Kommissionen einsetzen
- h. sie erstattet Kursberichte zuhanden der Trägerschaft und der beteiligten Kantone.

²Die üK-Kommission kann Dritte mit der Durchführung der Kurse beauftragen. In diesem Fall überwacht sie die Durchführung. Die Verantwortung für den fachlichen Inhalt und für die Qualität kann nicht delegiert werden.

3 Organisation und Durchführung

Art. 5 Modalitäten

Die überbetrieblichen Kurse werden als Blockkurse zu zwei Mal vier und ein Mal zwei Tagen durchgeführt. Sie dauern insgesamt 10 Tage zu 8 Stunden.

Art. 6 Aufgebot

Die Trägerschaft erlässt die persönlichen Aufgebote. Diese werden den Betrieben zuhänden der Lernenden zugestellt.

Art. 7 Besuchspflicht

¹Die Teilnahme an den Kursen ist für alle Lernenden obligatorisch.

²Die Betriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art. 8 Bewertung

Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden bewertet und sind Bestandteil des Qualifikationsverfahrens.

4 Finanzierung

Art. 9 Leistungen der Lehrbetriebe

¹Den Lehrbetrieben werden die Kurskosten entsprechend in Rechnung gestellt.

²Wer aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - vor oder während des überbetrieblichen Kurses vom Kursbesuch befreit wird, muss die ausgefallenen Kurstage an einem anderen Datum absolvieren, sofern dies organisatorisch möglich ist. Der Lehrbetrieb hat der Trägerschaft den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen und zu belegen.

³Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen gilt als Arbeitszeit und ist entsprechend zu entschädigen. Die Kostentragung richtet sich nach Art. 21 Abs. 3 BBV; im übrigen kommen die Bestimmungen des Lehrvertrages zur Anwendung.

Art. 10 Beiträge des Bundes und der Kantone

Die Beiträge des Bundes und der Kantone richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.

Art. 11 Deckung von Defiziten

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Kursträgerschaft.

5 Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle bisherigen Reglemente betreffend die Einführungskurse der Branche Spielwaren sind mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes aufgehoben.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

Verkäuferinnen und Verkäufer sowie Detailhandelsangestellte, welche ihre Berufslehre vor dem 01. Januar 2005 begonnen haben, besuchen die Einführungskurse nach dem alten Reglement.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse tritt am **23. November 2005** in Kraft.

Bern, 23. November 2005/MEI

Verband Schweiz. Papeteristen
Fachsektion VSSD

Markus Sägesser,
Präsident Fachsektion

Dr. Christoph Meier,
Zentralsekretär VSP